

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2005

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Öffentliche Bekanntmachung: Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	11
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstaus- fallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistags- abgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	12
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog	12
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen	14
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	14
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blomberg	15
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eversmeer	15
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nenndorf	15
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum	16
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schweindorf	16
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Utarp	16
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerholt	16
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen	17
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren	18
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Blomberg	20
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2005	20
Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich des alle zwei Jahre in den Ortschaften Leerhufe und Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden „Neemarktes“	21
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Gewerbeschau	21
Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplan- gebietes „Hayungshaus“ in der Stadt Esens	21

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Windpark Norderland GmbH & Co., Holtriemer Hammrich I, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm in Westerholt, Gemarkung Nenndorf, Flur 1,

Flurstücke 13, 15, 32, 57/3 und 89/69 sowie Flur 2, Flurstücke 38 und 75/26.

Die Windfarm umfasst 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 99 m und einer Kapazität von 2000 kW und 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-40/6.44, mit einer Nabenhöhe von 77,70 m und einer Kapazität von 600 kW.

Die Windkraftanlagen sollen unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und nach Errichtung in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung der Windfarm ist in dem durch die Samtgemeinde Westerholt aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 1 „Windpark Ia“ als Fortschreibung der Satzung für den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark Ia geplant.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 7. 2004 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 6. 1. 2004 (BGBl. I S. 2).

Gem. lfd. Nr. 8.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds.GVBl. S. 464) ist der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Errichtung und der Betrieb der Windfarm wurde durch den Landkreis Wittmund mit Bescheid vom 23. 2. 2005 genehmigt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbescheid

Der Firma Windpark Norderland GmbH & Co., Holtriemer Hammrich I, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, wird aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. 09. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 7. 2004 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 6. 1. 2004 (BGBl. I S. 2) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E 4, Nabenhöhe 99 Meter, Gesamthöhe 134,50 Meter, Leistung 2000 kW und 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 40/6.44, Nabenhöhe 77,70 Meter, Gesamthöhe 99,55 Meter, Leistung 600 kW erteilt.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Teil II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den unter Teil III aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung liegt ab dem 1. 4. 2005 bis einschließlich 15. 4. 2005 während der Dienststunden beim **Landkreis Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Bauamt, Zimmer 308**, öffentlich aus.

Wittmund, den 29. 3. 2005

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstaussfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 und 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstaussfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 20. 3. 2002 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog den stellvertretenden Landräten entstehende Fahrkosten wird neben den Fahrkostenerstattungen gemäß Abs. 1 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 EUR gezahlt.

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wittmund, den 17. März 2005

(L.S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Die Gemeinde

- § 1 Name und Rechtspersönlichkeit
- § 2 Wappen, Farben und Siegel

II. Der Rat

- § 3 Mitglieder des Rates
- § 4 Zuständigkeit des Rates
- § 5 Fraktionen und Gruppen
- § 6 Ratsvorsitzender und Vertreter
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung

III. Der Verwaltungsausschuss

- § 9 Zusammensetzung
- § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

IV. Der Bürgermeister und die Verwaltung

- § 11 Bürgermeister
- § 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 13 Vertretung des Bürgermeisters
- § 14 Beamte, Angestellte und Arbeiter
- § 15 Schriftverkehr und Unterzeichnung
- § 16 Beschwerden an den Rat
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

V. Schlussbestimmung

- § 19 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 9. Februar 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Inselgemeinde Langeoog.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog führt das Wappen mit zwei stehenden Segeln auf sich überschlagender Woge und drei schwebenden Möwen in den Farben Venezianischrot, Ultramarinblau, Weiß und Altgold.
- (2) Die Inselgemeinde führt in ihrem Eigenbetrieb „Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ die überlieferte Flagge in den ostfriesischen Farben Schwarz, Rot und Blau mit dem Buchstaben L in Weiß.
- (3) Die Inselgemeinde Langeoog führt in ihrem Dienstsiegel mit der Umschrift Inselgemeinde Langeoog das Wappen nach Absatz (1).
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Inselgemeinde bzw. der Schiffahrt ist nur mit Genehmigung zulässig.

II. Der Rat

§ 3

Mitglieder des Rates

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht kraft Amtes aus dem Bürgermeister sowie den Ratsfrauen und Ratsherren. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 der NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetzte nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüssen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet ihrer Rechte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Ratsvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses über den Gemeindedirektor möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO, deren Vermögenswert 15.000,00 EUR nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen. Rechtsgeschäfte, die ihrem Wesen nach zusammengehören, können nicht in Teilaufträgen erledigt werden.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 6000,00 EUR nicht übersteigt.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 der NGO.

§ 5

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister.

§ 6

Ratsvorsitzender und Vertreter

- (1) Der Ratsvorsitzende wird nach den Maßgaben der NGO vom Rat gewählt.
- (2) Der Rat wählt aus der Mitte des Rates einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter des Ratsvorsitzenden.
- (2) Der Ratsvorsitzende sowie seine Vertreter können durch Beschluss der Mehrheit der Ratsmitglieder aberufen werden.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 53 NGO). Auf diese Ausschüsse ist Absatz 1 anzuwenden.

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO.
- (2) Für die Verwaltung der Eigenbetriebe gilt die Betriebsatzung.

III. Der Verwaltungsausschuss

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Ratsmitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO. Der Bürgermeister kann zu einzelnen Angelegenheiten weitere Verwaltungsangehörige hinzuziehen.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird gemäß § 13 Absatz 1 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jeden Beigeordneten wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Dieser nimmt an der Sitzung des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn der Beigeordnete verhindert ist.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 10

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates und des Werksausschusses bedürfen, und die nicht nach § 62 NGO dem Bürgermeister obliegen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

IV. Der Bürgermeister und die Verwaltung

§ 11

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm durch Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; er

gelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Er erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

- (3) Der Bürgermeister hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Geheimhaltungsvorschriften, entgegenstehen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Er soll bei geeigneten Anlässen Einwohnerversammlungen durchführen, um das Interesse der Einwohner an der Selbstverwaltung zu pflegen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Gemeindebeamten. Er ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

§ 13

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt nach den Maßgaben der NGO aus den Beigeordneten einen ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters ist der vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters beauftragte Angestellte. Bei dessen Verhinderung wird ein weiterer vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennende Angestellte mit der Vertretung beauftragt.

§ 14

Beamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Die Gemeindebeamten werden vom Rat ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.
- (2) Angestellte und Lohnempfänger der Gemeinde und der Eigenbetriebe werden vom Verwaltungsausschuss eingestellt und entlassen.

§ 15

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Inselgemeinde Langeoog“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Bürgermeister unter Hinzufügung seiner Amtsbezeichnung.
- (4) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters zeichnet:
Der Bürgermeister
In Vertretung:
- (5) Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Bürgermeister übertragen ist:

Der Bürgermeister:

Im Auftrag:

§ 16

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden unter Angabe des Gegenstandes, der Fristen, der Rechte und Pflichten (Einspruchsmöglichkeiten) der Bürgerinnen und Bürger durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde am Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme aller Bekanntmachungen im Aushangkasten ist aktenkundig zu machen. Auf die Bekanntmachung wird nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
- (3) Beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen als Satzungsanlagen werden durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 18

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

(1) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

V. Schlussbestimmung

§ 19

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung in der ab 23. Juli 1998 geltenden Fassung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2001 aufgehoben.

Langeoog, den 10. Februar 2005

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister

Hans Janssen

(L. S.)

Landkreis Wittmund

Wittmund, den 14. März 2005

Der Landrat

– Kommunalaufsicht –

Az.: 20/082-1/Lgg

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 10. Februar 2005.

Schultz

(L. S.)

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 9. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 EUR.
2. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von 126,00 EUR.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister beträgt 195,00 EUR.
4. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
5. Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.

§ 2

Sitzungsgeld/Reisekosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 15,00 EUR
2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.
3. Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung nach § 6 Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Auslagen für Fraktionen

1. Die Fraktionen erhalten als Erstattung für Auslagen (Fernspreckgebühr und Porto) eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 EUR.

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Zahlungsempfängers.

§ 5

Verdienstausfall

1. Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, soweit sie durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit behält.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Verdienstausfall für Selbstständige kann nur für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt oder aus sonstigen Gründen keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16,00 EUR. Dieser wird unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie der Verdienstausfall.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen vom 10. Januar 2002 außer Kraft.

Langeoog, den 10. Februar 2005

Der Bürgermeister

Hans Janssen

(L. S.)

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Aufgrund der §§ 9 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), geändert durch Gesetze vom 05. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel am 03. 03. 2005 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel vom 21. 12. 1999, geändert durch Beschluss vom 19. 12. 2001, beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 1 Verbandsglieder, Name, Sitz

Die Stadt Wittmund, der Landkreis Wittmund und der Förderkreis Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel e. V. bilden gemäß § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), den

Zweckverband „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“.

2. In § 4 der Satzung werden in der Überschrift die Wörter „und Beirat“ gestrichen und im Text das Wort „Verbandsvorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird das Wort „Verbandsvorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4 der Satzung wird folgender 4. Satz angefügt:
„Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.“
5. In § 5 Abs. 5 Buchstabe c) und d) der Satzung wird das Wort „Verbandsvorstandes“ jeweils in „Verbandsausschusses“ geändert.
6. § 5 Abs. 6 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche.“

7. In § 5 Abs. 6 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf, die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.“

8. § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahlen der Versammlung erreichen.“

9. In § 5 Abs. 7 der Satzung wird nach Satz 5 folgender neuer 6. Satz eingefügt:

„Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden“.

Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

10. In § 6 der Satzung wird in der Überschrift und in den Absätzen 1 - 4 das Wort „Verbandsvorstand“ jeweils durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird der 2. Halbsatz („jedoch beträgt die Ladungsfrist nur 1 Woche“) gestrichen.

12. In § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird das Wort „Vorstandsmitgliedern“ durch das Wort „Ausschussmitgliedern“ ersetzt.

13. In § 7 der Satzung wird in den Absätzen 2 - 5 das Wort „Verbandsvorstandes“ jeweils durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt. Weiterhin wird in § 7 Abs. 5 der Satzung das Wort „Verbandsvorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.

14. In § 9 der Satzung wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt.

15. In § 10 der Satzung wird das Wort „Zweckverbandsgesetz“ durch die Wörter „Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKoMZG)“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 3 der Satzung wird das Wort „Verbandsvorstand“ durch das Wort „Verbandsausschuss“ ersetzt.

17. Nach § 11 der Satzung wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Frauenbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Frauenbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandssatzung darüber, wessen Frauenbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.“

18. In § 15 der Satzung werden die Worte „Bezirksregierung Weser-Ems“ durch „Regierungsvertretung Oldenburg“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung

Die vorhandenen Kollegialorgane werden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Carolinensiel, den 4. 3. 2005

Sell

(Verbandsgeschäftsführer)

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 3. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Blomberg vom 19. 12. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 1/2001) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in den Buchstaben c und d das Wort „Kampfhund“ durch die Wörter „gefährlichen Hund“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c und d sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.“

2. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Wörter „gefährlichen Hunde“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsregelungen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2005 in Kraft.

Blomberg, den 3. 12. 2004

Gemeinde Blomberg

Willms

Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 13. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eversmeer vom 24. 10. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in den Buchstaben c und d das Wort „Kampfhund“ durch die Wörter „gefährlichen Hund“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c und d sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.“

2. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Wörter „gefährlichen Hunde“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsregelungen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2005 in Kraft.

Eversmeer, den 13. 12. 2004

Gemeinde Eversmeer

Kunze

Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 15. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nenndorf vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 72) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird in den Buchstaben c und d das Wort „Kampfhund“ durch die Wörter „gefährlichen Hund“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c und d sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.“
- In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Wörter „gefährlichen Hunde“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt“ gestrichen.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsregelungen“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2005 in Kraft.
Nenndorf, den 15. 12. 2004

Gemeinde Nenndorf
Goldenstein
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 24. 11. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum vom 4. 10. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 74) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird in den Buchstaben c und d das Wort „Kampfhund“ durch die Wörter „gefährlichen Hund“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c und d sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.“
- In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Wörter „gefährlichen Hunde“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt“ gestrichen.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsregelungen“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2005 in Kraft.
Ochtersum, den 24. 11. 2004

Gemeinde Ochtersum
Dirks
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 25. 11. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schweindorf vom 27. 2. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 64) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird in den Buchstaben c und d das Wort „Kampfhund“ durch die Wörter „gefährlichen Hund“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c und d sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.“
- In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Wörter „gefährlichen Hunde“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt“ gestrichen.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsregelungen“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2005 in Kraft.
Schweindorf, den 25. 11. 2004

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 18. 11. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Utarp vom 25. 9. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 75) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird in den Buchstaben c und d das Wort „Kampfhund“ durch die Wörter „gefährlichen Hund“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c und d sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.“
- In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Wörter „gefährlichen Hunde“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt“ gestrichen.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsregelungen“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2005 in Kraft.
Utarp, den 18. 11. 2004

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des

vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 1. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerholt vom 1. 12. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird in den Buchstaben c und d das Wort „Kampfhund“ durch die Wörter „gefährlichen Hund“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c und d sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.“
2. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Wörter „gefährlichen Hunde“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsregelungen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 4. 2005 in Kraft.
Westerholt, den 1. 12. 2004

Gemeinde Westerholt
Eilers
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NdsStrG) vom 24. 9. 1980, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23. 2. 2005 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der besonderen Situation der autofreien Insel Spiekeroog und der besonderen Prägung als Tourismusort ist es notwendig, für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Regelungen zu treffen, die dazu beitragen, den Ortscharakter zu erhalten und das Ortsbild von hier unüblichen Einflüssen freizuhalten.

Ausschlaggebend sind dabei die Straßen, die in der Regel eine Belastung von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 6,00 t zulassen.

Aus diesem Grunde ist der Fahrzeugverkehr gegenüber dem Fußgänger und Radfahrerverkehr einzuschränken.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 47 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Nds.StrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Containern und Müllmulden
 3. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertransportieren, gewerbliche Werbung in Form von Stelltafeln u. ä.

4. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligung werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG)
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsvorfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung des Sondernutzungsberechtigten, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuhalten, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.V.m. §§ 43 ff. Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. (Nds. SOG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde kei-

nerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, unverzüglich zu beseitigen,
 2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und Fahrzeuge mit sonstigen hoheitlichen Aufgaben
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Gemeinde.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:
- Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung i. S. des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtung sorgt,
 - entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrihren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,

- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 43 f. Nds. SOG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen vom 19. 11. 1982 außer Kraft.

Spiekeroog, am 15. 3. 2005

(L.S.)

Hülstede
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 406) und des § 9 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23. 2. 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzungen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle EUR-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 bis 520,00 EUR entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie selbst den Antrag nicht gestellt hat oder
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschildner entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. 1.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit In-Kraft-Treten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet

- d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach Mahnung im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Er-

lass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

Im Einzelfall kann die Gemeinde von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 19. 11. 1982 außer Kraft.

Spiekeroog, am 15. 3. 2005

(L.S.)

Hülstede
Bürgermeister

Gebührentarif – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Jährlich EUR	Monatlich EUR	Wöchentlich EUR	Täglich EUR	Mindestgebühr EUR
1.1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5. v.H. der Gehwegbreite beanspruchen oder mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00			8,00
1.2.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je angefangenen qm Ansichtsfläche	60,00	6,00			8,00
1.3.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00		0,33	10,00
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container, Mulden a) bis zu einer Dauer von einer Woche je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je qm beanspruchter Straßenfläche		5,00	1,25	0,20	8,00 15,00
3.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallen Gegenstände wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,25	10,00
4.	Teile baulicher Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen (z. B. Erker, Verblendmauern, Treppenstufen, Eingangspodeste, Mülltonnenschränke) oder in den Straßenkörper eingebracht sind (z. B. Kellerlichtschächte, Roste, Notausstiege) Je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	15,00				
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00	1,50	0,25	10,00
6.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			15,00
7.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art Je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00	3,00	0,25	20,00
8.	Fahrradständer Bei einer Gehwegbreite am Aufstellort von mehr als 3 m Bei einer Gehwegbreite von weniger als 3 m	15,00 20,00	1,50 2,00			8,00 8,00
9.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, je Person				9,00	
10.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je qm beanspruchter Straßenfläche			3,00	1,00	10,00
11.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör Je laufende 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	60,00	9,00		0,35	20,00
12.	Masten, Fahnen oder Lichtstrahler, Straßenüberspannungen je Mast	25,00				
13.	Vorübergehend auf der Insel eingesetzte Fahrzeuge und dauernd zugelassene Schlepper, Bagger, Radlader und ähnliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor je Fahrt (= Fahrtstrecke von A nach B)					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Jährlich EUR	Monatlich EUR	Wöchentlich EUR	Täglich EUR	Mindestgebühr EUR
	Zulässiges Gesamtgewicht bis zu 6,00 t: 16,00 EUR je Fahrt Zulässiges Gesamtgewicht über 6,00 t bis 8,00 t, Achslast nicht über 6,00 t: 30,00 EUR je Fahrt Zulässiges Gesamtgewicht über 6,00 t bis 8,00 t, Achslast über 6,00 t: 36,00 EUR je Fahrt über 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t: 40,00 EUR je Fahrt, über 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6 t: 52,00 EUR je Fahrt					
14.	Auf der Insel dauernd zugelassene Elektrokarren, Anhänger und sonstige Fahrzeuge a) Elektrokarren - zulässiges Gesamtgewicht bis 5 t - zulässiges Gesamtgewicht über 5 t b) Anhänger - bis 2,0 t zulässiges Gesamtgewicht - über 2,0 - 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht - über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	250,00 350,00 100,00 200,00 300,00				
15.	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht in vorstehendem Gebührentarif enthalten sind je nach Art und Umfang 5,00 - 520,00 EUR					

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 9. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Blomberg vom 25. 10. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird der Betrag „270,00 EUR“ durch den Betrag „320,00 EUR“ ersetzt.
- In § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird der Betrag „130,00 EUR“ durch den Betrag „150,00 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Blomberg, den 9. März 2005

Gemeinde Blomberg
gez. Willms
Bürgermeisterin

(L.S.)

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004, (Nds. GVBl. 2004 S. 63) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. 12. 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	23 342 700 EUR
in der Einnahme auf	23 342 700 EUR
in der Ausgabe auf	23 342 700 EUR

im Vermögenshaushalt	4 541 200 EUR
in der Einnahme auf	4 541 200 EUR
in der Ausgabe auf	4 541 200 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	426 400 EUR
Aufwendungen in Höhe von	426 400 EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	108 300 EUR
Ausgaben in Höhe von	108 300 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1 996 100 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 045 000 EUR festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 100 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

Wittmund, den 21. 12. 2004

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15. 3. 2005 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. 4. 2005 bis 12. 4. 2005 im Rathaus,

Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 21. 3. 2005

Krüger
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich des alle zwei Jahre in den Ortschaften Leerhufe und Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden „Neemarktes“

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz in der Bekanntmachung vom 2. 6. 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. 8. 2003 (NdsGVBl. S. 313), sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (NdsGVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (NdsGVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22. 2. 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des alle zwei Jahre am zweiten Wochenende im Juni in den Ortschaften Leerhufe und Hovel stattfindenden Neemarktes, beginnend ab 2005, dürfen die Verkaufsstellen in den Ortschaften Leerhufe und Hovel an dem jeweiligen Marktsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 22. 2. 2005

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Gewerbeschau

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (NdsGVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (NdsGVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22. 2. 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel stattfindenden Gewerbeschau vom 16. 12. 2003 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 22. 2. 2005

Stadt Wittmund
(Krüger)
Bürgermeister

Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplangebietes „Hayungshaus“ in der Stadt Esens

Die Straßen im Baugebiet „Hayungshaus“ sind inzwischen fertig gestellt. Es handelt sich um folgende Straßen:

Frerich-Oldewurzel-Straße und Dietrich-Rohlf-Straße

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 14. März 2005 beschlossen, die vorstehend genannten Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Lage der Straßen ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 15 des Rathauses, Am Markt 2, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, 16. März 2005

Stadt Esens
Der Stadtdirektor